



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

25. November – 6. Dezember 2024

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Dienstag, 26. November 2024

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-97/23 P WhatsApp Irland / Europäischer Datenschutzausschuss

Datenverarbeitung durch WhatsApp

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Nach Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gingen bei der irischen Datenschutzbehörde (Data Protection Commission) Beschwerden von Nutzern und Nichtnutzern von WhatsApp über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch WhatsApp Ireland ein. In ihrer Eigenschaft als federführende Aufsichtsbehörde leitete die irische Datenschutzbehörde eine allgemeine Untersuchung ein, ob WhatsApp seinen Transparenz- und Informationspflichten nachgekommen ist.

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

Nach Abschluss der Untersuchung legte die irische Datenschutzbehörde allen anderen Aufsichtsbehörden der von der in Rede stehenden Datenverarbeitung betroffenen Mitgliedstaaten einen Beschlussentwurf vor, um ihre Stellungnahme einzuholen. Da keine Einigung über diesen Entwurf erzielt wurde, befasste die irische Datenschutzbehörde den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA). Dieser erließ am 28. Juli 2021 einen für alle betroffenen Aufsichtsbehörden bindenden Beschluss.

Datenschutzhinweis

Die irische Datenschutzbehörde erließ daraufhin am 20. August 2021 einen endgültigen Beschluss, mit dem sie u. a. feststellte, dass WhatsApp gegen bestimmte Bestimmungen der DSGVO verstoßen habe. Sie erlegte WhatsApp Abhilfemaßnahmen und insbesondere Geldbußen in Höhe von insgesamt 225 Mio. Euro auf.

WhatsApp focht den EDSA-Beschluss vor dem Gericht der EU an. Parallel focht es den endgültigen Beschluss der irischen Datenschutzbehörde vor

einem irischen Gericht an.

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2022 wies das Gericht der EU die Klage gegen den EDSA-Beschluss als unzulässig ab. Es wies jedoch darauf hin, dass die Gültigkeit dieses Beschlusses im Rahmen des Verfahrens vor dem irischen Gericht gegen die Entscheidung der irischen Datenschutzbehörde in Frage gestellt werden könne. Das irische Gericht könne den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Gültigkeit ersuchen (siehe [Press release No 196/22](#)).

WhatsApp hat gegen diesen Beschluss des Gerichts der EU ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung über das Rechtsmittel vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 27. November 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-618/23 SALUS

EU-Bio-Logo für Arzneitees?

Die beiden Unternehmen Salus und Astrid Twardy vertreiben u.a. traditionelle pflanzliche Arzneimittel im Sinne des Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel.

Astrid Twardy beanstandet vor den deutschen Gerichten u.a., dass Salus auf der Verpackung des „Salus Arzneitee Salbeiblätter“, der als traditionelles pflanzliches Arzneimittel einzustufen ist, das Bio-Logo der EU sowie andere Angaben nach der EU-Öko-Verordnung 2018/848 verwendet, nämlich den Kontrollstellencode und die Angabe „Nicht-EU-Landwirtschaft“. Nach Ansicht von Astrid Twardy lassen die Kennzeichnungsvorschriften des Gemeinschaftskodexes solche Angaben nicht zu.

Salus macht hingegen geltend, dass die EU-Ökoverordnung von 2018 – anders als ihre Vorgängerverordnung – ausdrücklich auch für „traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis“ und damit auch für ihre Arzneitees gelte. Selbst wenn die Arzneitees nicht als solche Zubereitungen

eingestuft werden könnten, seien die Öko-Angaben zulässig, weil sie „für den Patienten wichtig“ im Sinne des Gemeinschaftskodexes seien.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung über diese Fragen ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 27. November 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-807/23 Jones Day

Voraussetzung der Inlandsausbildung für Eintragung in die Liste der österreichischen Rechtsanwaltsanwärter

Eine Österreicherin, die beim Frankfurter Büro der US-Rechtsanwaltskanzlei Jones-Day angestellt und dort unter der Aufsicht eines in Österreich zugelassenen Rechtsanwalts im Bereich des österreichischen Rechts tätig war, beantragte bei der Rechtsanwaltskammer Wien, in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter aufgenommen zu werden.

Die Rechtsanwaltskammer lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass die Eintragung in die Liste der österreichischen Rechtsanwaltsanwärter nach der österreichischen Rechtsanwaltsordnung voraussetze, dass der Berufsanwärter einen Teil seiner Ausbildungszeit bei einem Rechtsanwalt in Österreich verbringt („Kernzeit“).

Der mit dem Rechtsstreit befasste österreichische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob eine solche Regelung unter den vorliegenden Umständen mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbar ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 27. November 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-526/19 RENV Nord Stream 2 / Parlament und Rat

Erstreckung bestimmter Vorschriften des Erdgasbinnenmarkts auf Gasfernleitungen aus Drittländern

Im April 2019 änderte der Unionsgesetzgeber die Gasrichtlinie durch den Erlass einer Änderungsrichtlinie, um sicherzustellen, dass die für Gasfernleitungen zwischen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften innerhalb der EU auch für Gasfernleitungen aus Drittländern und in Drittländer gelten. Diese Vorschriften verlangen insbesondere eine wirksame Trennung der Transportstrukturen von den Gewinnungs- und Versorgungsinteressen sowie den Zugang Dritter zu den Fernleitungsnetzen.

Die Nord Stream 2 AG, ein schweizerisches Tochterunternehmen von Gazprom, das mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Gasfernleitung Nord Stream 2 befasst ist, forcht die Änderungsrichtlinie vor dem Gericht der EU an, jedoch ohne Erfolg: Mit Beschluss vom 20. Mai 2020 wies das Gericht die Klage des Unternehmens als unzulässig ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 62/20](#)).

Gegen diesen Beschluss legte die Nord Stream 2 AG ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, teilweise mit Erfolg: Mit Urteil vom 12. Juli 2022 erklärte der Gerichtshof die Klage der Nord Stream 2 AG für teilweise zulässig und verwies die Sache zur Entscheidung über die Begründetheit der Klage an das Gericht zurück (siehe Pressemitteilung [Nr. 122/22](#)).

Das Gericht erlässt heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 27. November 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-561/21 HSBC Holdings u. a. / Kommission

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass JPMorgan Chase, Crédit Agricole und HSBC an einem Kartell betreffend den Handel mit Euro-Zinsderivaten beteiligt gewesen seien. Gegen JPMorgan Chase verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße in Höhe von gut 337 Mio. Euro, gegen Crédit Agricole von gut 114 Mio. Euro und gegen HSBC in Höhe von etwa 33,6 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

JPMorgan Chase, Crédit Agricole und HSBC fochten den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU an.

Auf die Klage von HSBC hin ([T-105/17](#)) hob das Gericht mit Urteil vom 24. September 2019 die gegen HSBC verhängte Geldbuße wegen eines Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)).

Sowohl die Kommission ([C-806/19 P](#)) als auch HSBC ([C-883/19 P](#)) haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt, die Kommission hat ihr Rechtsmittel jedoch später wieder zurückgenommen. Mit Urteil vom 12. Januar 2023 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf, soweit es die Klage von HSBC abgewiesen hatte. Das Urteil des Gerichts blieb hingegen unberührt, soweit es die gegen HSBC verhängte Geldbuße für nichtig erklärt hatte (siehe Pressemitteilung [Nr. 8/23](#)).

Bereits mit Beschluss vom 28. Juni 2021 hatte die Kommission die Geldbuße gegen HSBC neu festgesetzt auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem Gericht der EU angefochten, und zwar mit der vorliegenden Klage ([T-561/21](#)).

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteilen vom 20. Dezember 2023 wies das Gericht die Klagen von JPMorgan Chase und Crédit agricole gegen den ursprünglichen Kommissionsbeschluss vom 7. Dezember 2016 weitgehend ab. Die Geldbuße gegen JPMorgan Chase blieb bei gut 337 Mio. Euro, während die gegen Crédit agricole von gut 114 Mio. Euro auf 110 Mio. Euro herabgesetzt wurde (siehe Pressemitteilung [Nr. 200/23](#)). JPMorgan ([C-160/24 P](#)) und Crédit agricole ([C-191/24 P](#)) haben gegen diese Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt; diese

Rechtsmittelverfahren sind derzeit anhängig.

Donnerstag, 28. November 2024

**Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache
T-583/22 Fédération environnement durable u. a. /
Kommission**

Taxonomie – Stromerzeugung durch Windkraft

Am 18. Juni 2020 erließen das Europäische Parlament und der Rat der EU die „Taxonomie“-Verordnung 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit im Licht von verschiedenen Umweltzielen, die in der Verordnung festgelegt sind, als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Klimaschutz gilt als eines dieser Ziele.

Am 4. Juni 2021 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung 2021/2139 zur Ergänzung der Taxonomie-Verordnung. Diese Delegierte Verordnung legt die technischen Bewertungskriterien fest, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.

Die französische Fédération environnement durable, die deutsche Bundesinitiative Vernunftkraft, die französische Fédération nationale Vent de Colère! und die belgische Organisation Vent de Raison – Wind met Redelijkheid stellten, gestützt auf die Aarhus-Verordnung 1367/2006, bei der Kommission einen Antrag auf interne Überprüfung der Delegierten Verordnung. Sie machten im Wesentlichen geltend, dass in der Delegierten Verordnung nicht dargetan sei, dass Stromerzeugung durch Windkraft wesentlich dazu beitrage, die mit dieser Verordnung verfolgten Umweltziele zu erreichen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf interne Überprüfung ab.

Die vorgenannten Organisationen haben daraufhin diese Ablehnung vor

dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen



Montag, 2. Dezember 2024

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-92/23 Kommission / Ungarn (Recht, Mediendienste auf einer Funkfrequenz anzubieten)

Nutzungsrechte an Funkfrequenzen in Ungarn – Klubrádió

Die Kommission beanstandet im Wege einer Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn Entscheidungen der ungarischen Medienaufsichtsbehörde und die Rechtsvorschriften, die ihnen zugrunde liegen, durch die dem ungarischen kommerziellen Radiosender Klubrádió die Möglichkeit genommen worden sei, seine Programme über analoge terrestrische UKW-Frequenzen auszustrahlen und damit einen großen Teil der ungarischen Bevölkerung zu erreichen.

Der ungarische Medienrat habe im September 2020 beschlossen, das Frequenznutzungsrecht von Klubrádió nicht zu verlängern. Daraufhin habe der Medienrat ein neues Ausschreibungsverfahren für die Nutzung der zuvor von Klubrádió genutzten Frequenz eingeleitet. Klubrádió habe an diesem Ausschreibungsverfahren teilgenommen, jedoch habe der Medienrat die Bewerbung von Klubrádió für ungültig erklärt. Diese beiden Entscheidungen des Medienrats hätten dazu geführt, dass Klubrádió gezwungen gewesen sei, den Sendebetrieb auf der UKW-Frequenz einzustellen. Außerdem dürfe Klubrádió nach geltendem ungarischen Recht vorläufig nicht auf der UKW-Frequenz senden.

Nach Ansicht der Kommission hat Ungarn mit diesen Rechtsvorschriften und Maßnahmen gegen Unionsrecht verstoßen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/22/2688](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 3. Dezember 2024

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)** in der Rechtssache C-713/23 Wojewoda Mazowiecki

Umschreibung einer ausländischen Heiratsurkunde eines
gleichgeschlechtlichen Paares

Ein deutsch-polnischer Staatsbürger und ein polnischer Staatsbürger heirateten in Berlin. Sie halten sich zwar in Deutschland auf, beabsichtigen aber, sich nach Polen zu begeben und sich dort als Ehepaar aufzuhalten. Sie beantragten daher in Polen die Umschreibung ihrer deutschen Heiratsurkunde in die polnischen Personenstandsbücher. Die Umschreibung wurde ihnen mit der Begründung verwehrt, dass das polnische Recht keine Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts vorsehe und eine Umschreibung der Heiratsurkunde daher den Grundprinzipien der polnischen Rechtsordnung zuwiderliefe.

Das mit dem Rechtsstreit befasste polnische Oberste Verwaltungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Verwehrung der Anerkennung und Umschreibung einer in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Heiratsurkunde in das nationale Personenstandsregister mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

